

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 16. Juni 2020

Nr. 404

Aufhebung der ausserordentlichen Lage im Kanton Thurgau / Entbindung des Kantonalen Führungsstabs von seinen Aufgaben

Die Lage in der Schweiz zur Ausbreitung des Coronavirus (Sars-Cov-2) und der durch das Virus ausgelösten Erkrankung (COVID-19) hat sich stabilisiert. Der Bund hat in drei Schritten Lockerungsmassnahmen eingeleitet und sieht vor, die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) per 19. Juni 2020 zu beenden und in eine besondere Lage gemäss Art. 6 EpG zu überführen.

Schweizweit sind die Zahlen der Neuinfektionen, der Spitaleintritte und der Todesfälle seit Anfang April 2020 rückläufig. In den Intensivpflegestationen sind ausreichend Kapazitäten vorhanden. Seit der Erreichung der Höchstbelegung der Intensivmedizin im Kanton Thurgau von Mitte April mit knapp 20 Patientinnen und Patienten hat diese kontinuierlich abgenommen. Die Aufgaben können wieder mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen bewältigt werden. Es liegt somit keine ausserordentliche Lage im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1) mehr vor.

Mit der Beendigung der ausserordentlichen Lage auf Bundesebene ist auch die ausserordentliche Lage im Kanton Thurgau gemäss § 11 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (RRV Krankheitsbekämpfung; RB 818.12) aufgehoben und der Kantonale Führungsstab von seinen Aufgaben entbunden werden. Zur Aufrechterhaltung der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ist gemäss § 11 Abs. 2 RRV Krankheitsbekämpfung für die Dauer der besonderen Lage ein Fachstab Pandemie einzusetzen.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Finanzen und Soziales.

2/3

Auf Antrag des Departementes für Justiz und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

1. Per 19. Juni 2020 befindet sich der Kanton Thurgau nicht mehr in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.
2. Der Kantonale Führungsstab wird vom Auftrag gemäss RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 entbunden.
3. Es wird ein Fachstab Pandemie gemäss § 11 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen eingesetzt.
4. Das Projektkonto Nr. 1011.5640.050 „Pandemie COVID-19“ bleibt bestehen. Budgetüberschreitungen in den Ämtern aufgrund der „Pandemie-COVID-19“ sind zu dokumentieren. Über eine Zuweisung zum Projektkonto entscheidet das Departement für Finanzen und Soziales auf dem Dienstweg.
5. Der Fachstab Pandemie setzt sich wie folgt zusammen:
 - Chef DFS, Vorsitz
 - Chefin Amt für Gesundheit, stv. Vorsitz
 - Leiterin Kantonsärztlicher Dienst
 - Kantonsapothekerin
 - Leiter Fachstelle Bevölkerungsschutz (ABA)
 - Vertretung Informationsdienst
6. Der Fachstab Pandemie kann bei Bedarf Expertinnen und Experten beiziehen.
7. Der Regierungsrat ist regelmässig über die Entwicklung zu informieren. Er entscheidet über departementsübergreifende Massnahmen.
8. Mitteilung an:
Zustellung extern
 - Präsidenten der Zivilschutzorganisationen der Bezirke (durch Amt für Bevölkerungsschutz und Armee)
 - Stabschefs der Regionalen Führungsstäbe (durch Amt für Bevölkerungsschutz und Armee)

3/3

Zustellung intern

- Staatskanzlei und Departemente (zur Information der Ämter und Betriebe)
- Kantonaler Führungsstab
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Amt für Gesundheit
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

